

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (7)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhaltens einsieht und die wohlbegründete Erwartung bestände, daß er in Zukunft jede weitere überflüssige Belastung der Fürsorge vermeidet, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die bei den Akten liegenden Schreiben des C. beweisen zur Genüge, daß er sein Verhalten für absolut einwandfrei hält. Es kommt dazu, daß auch der Lebenswandel der Ehefrau befürchten läßt, daß weitere, möglicherweise wesentlich erhöhte Unterstützung notwendig wird, gegebenenfalls als Folge eines als liederlich zu bezeichnenden Verhaltens. Dagegen kann es nicht ins Gewicht fallen, daß die Eheleute C. seit sehr langer Zeit in Zürich niedergelassen sind und die Heimschaffung vermutlich eine ziemliche Härte bedeuten würde. Es liegt in der Hand der Heimatbehörden, diese Härte nötigenfalls durch Unterstützung an den Wohnort zu vermeiden und dem Unterstützten die Chance zu geben, sich durch Wohlverhalten während einer neuen Wartefrist die Wohltat der erneuten konkordatlichen Unterstützung zu sichern.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der richterlichen Festsetzung von Verwandtenbeiträgen hat gemäß Art. 407 ZGB der Vormund, nicht die Vormundschaftsbehörde, den Bevormundeten zu vertreten; die Vormundschaftsbehörde hat zur Prozeßführung gemäß Art. 421, Ziff. 8 ZGB ihre Zustimmung zu geben. — Soll ein anormaler Bevormundeter, der nur zufolge besonderer Umstände eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Leistung von Verwandtenbeiträgen herangezogen werden, so ist Zurückhaltung zu üben.*

Der Amtsverweser von B. hat am 10. März 1953 u. a. den bevormundeten F. N., geb. 1911, von W., Landarbeiter in A., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde des Gemeindeverbandes M. ab 1. Februar 1953 einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.— an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter zu bezahlen. Gegen diesen am 12. März 1953 dem Vormund des F.N., Lehrer L. in A., zugestellten Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde A. am 8. April 1953 Rekurs eingelegt. Die Armenbehörde M. beantragt Abweisung desselben.

Der Regierungsrat erwägt :

1. Gemäß Art. 407 des Zivilgesetzbuches vertritt der *Vormund* den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten – wozu fraglos auch die richterliche Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen zu Lasten des Bevormundeten gehört. Zur Prozeßführung im Namen des Mündels bedarf der Vormund allerdings gemäß Art. 421 Ziff. 8 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Er hat die Weisungen der Vormundschaftsbehörde einzuholen, ob und wie er sich auf einen gegen das Mündel angehobenen Prozeß einlassen, und ob er Rechtsmittel ergreifen solle. Die Vorschriften von Art. 421 ZGB haben aber nicht den Sinn, daß die Vormundschaftsbehörde in den dort aufgezählten, ihrer Zustimmung bedürftigen Angelegenheiten selber das Mündel zu vertreten und in

seinem Namen zu handeln hätte. Gesetzlicher Vertreter des Mündels bleibt auch in diesen Fällen der Vormund. Insbesondere ist die Vormundschaftsbehörde nicht befugt, anstelle des Vormundes für den Bevormundeten Prozeßvorkehren zu treffen (vgl. Kommentar *Egger*, 2. Auflage, N. 3 zu Art. 407 ZGB; N. 12, 16, 17 und 35 zu Art. 421 ZGB; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 22, S. 454; Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 83, S. 454/455; Entscheid der Justizdirektion vom 7. Mai 1952 i. S. Vormundschaftsbehörde S.).

Die Vormundschaftsbehörde kann auch nicht etwa im Auftrage des Vormundes den Mündel vor den bernischen Gerichtsbehörden vertreten; denn das Recht, anstelle der Parteien bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Organe vor den Gerichten aufzutreten, ist den zur Berufsausübung im Kanton Bern zugelassenen Anwälten vorbehalten (Art. 24 Abs. 2 des bernischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Auf den von der Vormundschaftsbehörde A. eingelegten Rekurs kann daher nicht eingetreten werden.

2. Bei einläßlicher Beurteilung hätte der Rekurs abgewiesen werden müssen. Freilich ist in der Heranziehung eines anormalen Bevormundeten, der nur dank besonderem Verständnisses und Entgegenkommens seines Arbeitgebers eine Erwerbstätigkeit ausüben kann, Zurückhaltung zu üben (Regierungsratsentscheid vom 10. März 1953 i. S. S.). Diesem Grundsatz trägt jedoch der Entscheid, den die Vorinstanz gegenüber dem bevormundeten F. N. gefällt hat, im Effekt durchaus Rechnung; denn normalerweise müßte ein lediger Sohn, der ein Vermögen von Fr. 3200.— besitzt und über ein monatliches Bareinkommen von Fr. 120.— nebst freier Verpflegung und Unterkunft verfügt, für die Mutter einen wesentlich höhern Unterstützungsbeitrag leisten als den Betrag von Fr. 15.— monatlich, welcher dem F. N. auferlegt wurde.

3. Als unterliegende Partei hat F. N. die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 8. Mai 1953.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

21. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Das Gemeinwesen, das den Unterhaltsberechtigten armenrechtlich unterstützt, kann gegen den säumigen Unterhaltspflichtigen nicht gemäß Art. 28, Abs. 1 StGB Strafantrag stellen; das Strafantragsrecht ist höchstpersönlich und geht daher nicht mit der Forderung auf das Gemeinwesen über. — Die Kantone können nach Art. 217, Ziff. 2 StGB die Armenbehörden als antragsberechtigt bezeichnen.*

A. Die Armenpflege der Stadt Zürich zeigte am 10. Juli 1950 H. F. B. und dessen Ehefrau bei der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten an. Sie machte geltend, die in den Jahren 1944 und 1945 geborenen beiden Kinder der Beschuldigten seien seit Juni 1944 bei Dritten versorgt. An ihren Unterhalt habe B. nur ungenügend und seine Ehefrau überhaupt